

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Datum

Durchwahl 0711 231-3451

Aktenzeichen 4-13/KOS/2

(Bitte bei Antwort angeben)

___ Rückführung ausreisepflichtiger Minderheitenangehöriger (Roma, Ashkali und "Ägypter")
in die Republik Kosovo
hier: Verwurzelung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschen-
rechtskonvention (EMRK)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3/08, Rn 20; BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18/09, Rn 14) kommt eine Verwurzelung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK unter dem Gesichtspunkt des Rechtes auf Achtung des Privatlebens mit den entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht.

Zwar kann aus Artikel 8 EMRK nicht unmittelbar ein Recht abgeleitet werden, sich in einem bestimmten Staat aufzuhalten und nicht ausgewiesen zu werden; es kann sich aber im Zusammenhang mit § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ein inlandsbezogenes rechtliches Ausreise- bzw. Abschiebungshindernis ergeben.

Personen ohne ein Aufenthaltsrecht sind ausreisepflichtig; sie können deshalb nur in besonders gelagerten atypischen Einzelfällen die berechtigte Erwartung haben, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen zu können.

Solche Einzelfälle kommen in Betracht, wenn ein vom Aufenthaltsstaat erzeugter und damit ihm zurechenbarer, den Ausländer begünstigender Rechtsschein geschaffen worden ist, der bei dem Ausländer zu Recht die Erwartung und das berechtigte Vertrauen auf den Fortbestand seines Aufenthalts begründet.

I. Fallgruppen, in denen Ausnahmen vom rechtmäßigen Voraufenthalt in Betracht kommen können

Ausnahmen vom Grundsatz eines rechtmäßigen Voraufenthaltes kommen in den nachstehend genannten Fallgruppen in Betracht.

Ist eine solche Fallgruppe einschlägig, ist eine Prüfung der Verwurzelung/Entwurzelung im Sinne einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der unter II. genannten Gesichtspunkte eröffnet.

1. Staatlich angeordneter Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG wegen einer Gefährdung im Herkunftsland

Durch einen staatlich angeordneten Abschiebestopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG beruht der Aufenthalt des Ausländers nicht mehr ausschließlich auf dessen Willen, sondern zumindest auch auf zurechenbarem staatlichen Handeln. Der Staat gibt zu erkennen, dass er vorübergehend von der Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht Abstand nimmt. Sofern der Abschiebestopp im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern wegen drohender Gefährdung im Herkunftsstaat mehr als sechs Monate andauert, ist die Prüfung nach II. eröffnet.

Im Hinblick auf Minderheitenangehörige Roma, Ashkali und „Ägypter“ aus der Republik Kosovo liegen die Voraussetzungen eines förmlichen Abschiebestopps gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Jedoch hat das Absehen von der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht, das seit August 2011 aufgrund der Zeitdauer von über zwölf Monaten einen

Rechtsscheinstatbestand geschaffen, der bei den langjährig im Bundesgebiet aufhältigen Minderheitenangehörigen eine Vertrauenssituation erweckt hat, staatlicherseits könnte von der Durchsetzung der Ausreisepflicht Abstand genommen werden.

Nachdem Verwurzelungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK, die bewirken, dass die sozialen Bindungen des Ausländers im Aufenthaltsstaat für sein Privatleben konstitutiv sind, nur auf der Grundlage eines langjährigen Aufenthaltes in Betracht kommen können, ist mindestens auf eine Regelaufenthaltszeit von 8 Jahren abzustellen. Demzufolge ist die Prüfung nach II. im Hinblick auf Minderheitenangehörige der Roma, Ashkali und „Ägypter“ aus der Republik Kosovo in den Fällen eröffnet, in denen eine Einreise in das Bundesgebiet in der Regel bis spätestens 31. Dezember 2004 erfolgt ist.

2. Rechtswidriger Aufenthalt, der seit der letzten Einreise nicht lediglich kurzfristig rechtmäßig war

Durch die Gewährung eines Aufenthaltstitels, der einen rechtmäßigen Aufenthalt begründet, hat der Staat einen Rechtsschein gesetzt, der ein Vertrauen auf einen längeren Aufenthalt begründen kann. Dabei ist jedoch auch eine evtl. vorliegende Zweckgebundenheit des Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen. Deswegen sind Aufenthaltszeiten, die insbesondere Inhaber eines Touristenvisums oder einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylVfG absolviert haben, außer Betracht zu lassen. Wegen der Zweckgebundenheit solcher Aufenthaltsgenehmigungen können deren Inhaber nämlich nicht auf einen längerfristigen Aufenthalt vertrauen. In den übrigen Fällen eines aktuell rechtswidrigen Aufenthalts, der seit der letzten Einreise nicht lediglich kurzfristig rechtmäßig war, ist demgegenüber eine Prüfung nach II. eröffnet.

II. Berücksichtigung von Integrationsleistungen und Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsstaat

Sofern eine der unter I. genannten Fallgruppen einschlägig ist, ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Schematische Lösungen verbieten sich.

Eine Anwendung der sog. Boultif-Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Abwägungsleitlinien für die Rechtfertigung von Eingriffshandlungen gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK entwickelt hat (EGMR, Urt. v. 2.8.2001, Nr.54273/00, Boultif./. Schweiz, InfAuslR 2001, 476 Rn. 48) kommt schon deswegen nicht in Betracht, da die Boultif-Kriterien nach der Rechtsprechung des EGMR einen rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzen (vgl. EGMR, Urt. v. 8.4.2008, Nr. 21878/06, Nyanzi ./ Vereinigtes Königreich, ZAR 2010, 189), es vorliegend aber gerade um Ausnahmen von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts geht.

1. Kriterien für eine positive Integrationsprognose

In die Gesamtabwägung sollen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte eingestellt werden:

- Dauer des Aufenthalts (In der Regel mindestens die Regelaufenthaltszeit von acht Jahren)
- Lebensalter
- im Inland geboren
- im frühen Kindesalter eingereist
- keine Unterbrechungen des Aufenthalts

- Beachtung gesetzlicher Vorschriften
- keine Begehung von Straftaten (außer Betracht bleiben Strafen bis zu 50 Tagessätzen, bzw. bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem AsylVfG oder dem AufenthG)
- gute Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A2)
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

- Sicherung des Lebensunterhalts
- kein Anspruch auf Sozialleistungen
- Ausbildung und Schulabschluss
- sonstige besondere Befähigungen
- positive Zukunftsprognose möglich

- Zusammenleben mit Familienangehörigen

- Familien mit Kindern
Bei volljährigen Kindern ist ein früheres Fehlverhalten der Eltern nicht zuzurechnen (BVerwG, Urt. v. 27.1.2009, 1 C 40/07, BVerwGE 133, 72, 83, Rn 22).
- regelmäßiger Schulbesuch der Kinder

2. Reintegration im Herkunftsstaat

Die Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsstaat ist insbesondere unter Berücksichtigung der Kenntnisse der Sprache des Herkunftsstaates, des Lebensalters, der Schul- und Berufsausbildung, der Vertrautheit mit den Verhältnissen im Herkunftsstaat und der zur Verfügung stehenden Hilfen bei der Wiedereingliederung zu beurteilen.

III. Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Erteilung oder Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Fälle, die unter die oben unter I. genannten Fallgruppen fallen und bei denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK in Betracht kommen kann, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe mit Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsvorschlag zur Zustimmung vorzulegen, sofern die Einreise in das Bundesgebiet in der Regel bis spätestens 31. Dezember 2004 erfolgt ist. Im Zweifel sollte eine Vorlage an das Regierungspräsidium erfolgen.

gez.